



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

Aktuelles zu Recht und Steuern während der „Corona-Krise“

- A. Kurzarbeit
- B. Arbeitsrecht
- C. Insolvenzrecht
- D. Steuerrechtliche Erleichterungen
- E. Sonstiges Zivilrecht / Gesetzesänderungen

A. KURZARBEIT

Wie kann Kurzarbeit angeordnet werden?

Arbeitgeber können Kurzarbeit nicht einseitig anordnen. Ist keine entsprechende Regelung in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag enthalten, muss der Arbeitgeber von betroffenen Arbeitnehmern deren Zustimmung schriftlich einholen (notwendige Anlage zur Anzeige auf Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit). Eine Einheitsregelung für die Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeit können wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung stellen. Inwieweit eine Ankündigungsfrist zu beachten ist/war, ist in Anbetracht der aktuellen besonderen Situation umstritten. Ob bei nicht zustimmenden Arbeitnehmern ein ausreichender Grund für eine (betriebsbedingte) (Änderungs-)Kündigung besteht, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Kann die Arbeitszeit für einzelne Mitarbeiter unterschiedlich gekürzt werden?

Es ist nicht erforderlich, dass für alle Arbeitnehmer eines Unternehmens die Arbeitszeiten gleichermaßen reduziert werden. Entscheidend ist, für welche Arbeitnehmer tatsächlich Arbeit ausfällt, Unterscheidungen nach Tätigkeitsart oder Qualifikation sind zulässig. Innerhalb einer Betriebsabteilung sollte Kurzarbeit unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung für vergleichbare Mitarbeiter nur einheitlich vereinbart werden. Mindestens zehn Prozent (vor Corona: ein Drittel) der im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer müssen vom Arbeitsausfall (zu je mindestens 10 Prozent) betroffen sein. Die Arbeitszeit kann je nach Ausfall bis auf Null gekürzt werden.

Wie sind die Verfahrensschritte zum Kurzarbeitergeld („KUG“)?

ACHTUNG: ANZEIGEN ÜBER ARBEITSAUSFALL MÜSSEN BIS ENDE DES MONATS GESTELLT WERDEN, FÜR DEN SIE KURZARBEITERGELD BEANTRAGEN MÖCHTEN!

1. Schriftliche Anzeige des Arbeitsausfalls: Das Formular „Anzeige über Arbeitsausfall“ ist auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit abrufbar. Die elektronische Anzeige genügt. Anlage: Der Anzeige sind die Zustimmungserklärungen der Mitarbeiter zur Kurzarbeit in Kopie beizufügen. Begründung: Der zeitlich vorübergehende „erhebliche“ Arbeitsausfall und dessen Unvermeidbarkeit sind präzise dazustellen. Entscheidend ist der Ausfall der Arbeit für den jeweiligen Arbeitnehmer. Mindestens zehn Prozent der Arbeitnehmer müssen vom



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

-
- Arbeitsausfall betroffen sein. Pandemiebedingte Betriebsschließungsanordnungen durch die Behörden oder ausbleibende Lieferungen von Rohstoffen sind unabwendbare Ereignisse.
2. Daraufhin entscheidet die Agentur für Arbeit per Bescheid, ob die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld grundsätzlich vorliegen. Der Bescheid enthält eine Stammnummer. Aufgrund der akuten Antragswelle kann die Bearbeitung derzeit mehrere Tage bis zu Wochen dauern. Achtung: Bis zum Erhalt des Bescheids ist das Gehalt regulär abzurechnen.
 3. Der Arbeitgeber hat das Kurzarbeitergeld für die jeweiligen Mitarbeiter selbst zu berechnen und vorab auszuzahlen. Die Agentur für Arbeit stellt eine Berechnungstabelle zur Verfügung.
 4. Leistungsantrag bei der Agentur für Arbeit mittels Formular „Antrag auf Kurzarbeitergeld“: Anlage: Abrechnungsliste, die anzugebende Stammnummer entnehmen Sie Ihrem Bescheid. Achtung: Das Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich frühestens von Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in dem die Agentur für Arbeit die Anzeige über Arbeitsausfall erhalten hat. Frist für den Leistungsantrag: 3 Monate nach Ende des Abrechnungsmonats (Ausschlussfrist)

Hilfreiche Links:

- Anzeige über Arbeitsausfall
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
- Antrag auf Kurzarbeitergeld –
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf
- Vordruck KuG 108 (Kug-Abrechnungsliste) zur Abrechnung von Kurzarbeitergeld
(https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf)

Gilt die Kürzung der Arbeitszeit auch als unvermeidlich, wenn Arbeitnehmer noch über Resturlaub oder Überstundenguthaben verfügen ?

Die Bundesagentur für Arbeit sieht derzeit (bis 31.12.2020) davon ab, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Jahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern, sofern individuelle Urlaubswünsche der Arbeitnehmer bestehen. Der Resturlaub aus 2019 soll eingesetzt werden, doch auch hier gilt der Vorrang der Urlaubswünsche der Arbeitnehmer. Überstundenguthaben sind nach derzeitiger Auffassung nicht vorrangig „abzufeiern“.

Welche persönlichen Voraussetzungen gelten für die Gewährung von Kurzarbeitergeld?

Nur diejenigen Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, können KUG beziehen. Ausnahmen gelten bei Auszubildenden, Schülern, Studenten, Rentnern und geringfügig Beschäftigten („Minijobbern“).

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Maßgeblich für die Höhe des Kurzarbeitergeldes ist der Nettoentgeltausfall (bis zu 100%). Grundsätzlich erhalten Arbeitnehmer 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts, bei mindestens einem unterhaltsberechtigtem Kind 67 Prozent. Kein KUG wird gezahlt, wenn das während der Kurzarbeit erzielte (also gekürzte) Ist-Entgelt oberhalb der rentenversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenze (€ 6.900 p.M.) liegt. Das KUG erhöht sich automatisch ab dem 4. Bezugsmonat auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent bei Beschäftigten mit mindestens einem Kind) und ab dem 7. Bezugsmonat auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent bei Beschäftigten mit mindestens einem Kind).



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

**LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH**
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

Die Erhöhung ist bis zum 31.12.2020 befristet und erfolgt nur, wenn das Arbeitsentgelt des Beschäftigten im jeweiligen Kalendermonat um mindestens die Hälfte verringert war. Die gestaffelte Erhöhung gilt nur für Kurzarbeit, die ab März angezeigt wurde, sodass der erhöhte Betrag frühestens ab Juni in Anspruch genommen werden kann.

Wird das Entgelt aus Nebentätigkeiten auf das KUG angerechnet?

Im Falle der Neuaufnahme einer Nebentätigkeit nach Beginn der Kurzarbeit, wurde das daraus erzielte Entgelt bisher auf das KUG angerechnet. Vom 01.05.2020 bis 31.12.2020 wird davon abgewichen. So können Beschäftigte, die sich in Kurzarbeit befinden, in dieser Zeit einen Nebenverdienst bis zur Höhe ihres ursprünglichen Einkommens erarbeiten, ohne dass dieser auf das KUG angerechnet wird. Allerdings darf die Höhe des Lohns, den der Beschäftigte vor der Kurzarbeit bekommen hat, nicht überschritten werden.

Wer hat die Sozialversicherungsabgaben zu tragen?

Die Agentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge vollumfänglich (früher Last des Arbeitgebers), aus derzeitiger Sicht auch bei Anträgen auf KUG, die vor der Gesetzesänderung vom 16.03.2020 gestellt wurden.

B. ARBEITSRECHT

Besteht bei einer vorübergehenden Betriebsschließung ein Entgeltfortzahlungsanspruch?

Grundsätzlich behält der Arbeitnehmer seinen Entgeltfortzahlungsanspruch. Jedoch können im Arbeitsvertrag für Fälle, in denen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, abweichende Regelungen getroffen worden sein.

Besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch im Falle einer behördlich angeordneten vorsorglichen Quarantäne (ohne festgestellte Erkrankung)?

Der BGH sieht in einem solchen Fall grundsätzlich die Möglichkeit eines vorübergehenden, in der Person des Arbeitnehmers liegenden Verhinderungsgrunds. Danach wäre der Arbeitgeber nach § 616 BGB weiter zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Ist § 616 BGB vertraglich ausgeschlossen oder aus sonstigen Gründen nicht anwendbar, besteht in der Regel ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. In Bayern sind hierfür die Regierungsbezirke zuständig.

Kann der Arbeitgeber Überstunden anordnen, wenn Kollegen ausfallen?

Überstunden sind grundsätzlich nur dann zu leisten, wenn eine vertragliche Regelung darüber besteht. Jedoch kann den Arbeitnehmer in der aktuellen Situation aus betriebsbedingten Gründen die Nebenpflicht treffen, auch ohne Regelung Überstunden zu leisten. Die etwaige Überstundenvergütung richtet sich nach den allgemeinen Regeln gemäß der Rechtsprechung.



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

Sind betriebsbedingte Kündigungen wegen Corona möglich?

Findet das Kündigungsschutzgesetz Anwendung (mehr als 10 Arbeitnehmer), kann eine betriebsbedingte Kündigung in Betracht kommen, aber Achtung: Es ist zwingend zu prüfen, ob mildere Mittel, insbesondere Kurzarbeit, Steuerstundungen oder die Inanspruchnahme von Mitteln der staatlichen „Corona-Pakete“, vorrangig genutzt werden können. Behördlich angeordnete Betriebsschließungen können je nach zeitlichem Umfang betriebsbedingte Kündigungen rechtfertigen. Dennoch bedürfen Kündigungen als „ultima ratio“ stets einer Einzelfallprüfung. In Kleinbetrieben (10 Arbeitnehmer und weniger) besteht kein Kündigungsschutz und kann ohne Grund ordentlich gekündigt werden, fristlos hingegen nur aus wichtigem Grund.

C. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH nach dem IfSG

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden bundesweit Kita- und Schulschließungen angeordnet. In Fällen, in denen der Sorgeberechtigte die Betreuung des Kindes nicht sicherstellen konnte und deshalb selbst übernehmen musste, ist umstritten, ob ihm ein Lohnfortzahlungsanspruch gegen den Arbeitgeber zusteht. Für die Fälle, in denen kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht, hat der Gesetzgeber einen Anspruch auf Entschädigung des Verdienstaufschlags geschaffen. Der Anspruch entfällt jedoch, soweit eine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestand. Ferner muss allein die pandemiebedingte Kita- oder Schulschließung zum Verdienstaufschlag geführt haben. Dies ist gerade in den Schulferien nicht der Fall. Ist die Arbeitszeit des Sorgeberechtigten aufgrund von Kurzarbeit verkürzt, kann er in dieser Zeit die Betreuung des Kindes selbst übernehmen und erhält keinen Entschädigungsanspruch. Der Entschädigungsanspruch war bisher auf 6 Wochen beschränkt. Der Gesetzgeber hat die Höchstdauer des Entschädigungsanspruchs auf 10 Wochen (bei Alleinerziehenden auf 20 Wochen) verlängert. Der Maximalzeitraum muss nicht an einem Stück ausgeschöpft werden. Zudem braucht auch der Entschädigungszeitraum nicht zusammenhängend sein. Jedoch gilt die Verlängerung der Entschädigungsgewährung nur bis zum Ende des Jahres 2020. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des entstandenen Verdienstaufschlags der betroffenen Person, ist jedoch auf höchstens 2.016 Euro monatlich begrenzt. Die Auszahlung des Entschädigungsanspruchs erfolgt über den Arbeitgeber. Dieser kann seinerseits einen Erstattungsantrag bei der zuständigen (Landes-)Behörde stellen. Der Arbeitgeber kann auch einen Vorschuss bei der zuständigen Behörde beantragen.

D. INSOLVENZRECHT

Hat der Geschäftsführer/Vorstand eines Unternehmens aufgrund einer Corona-bedingten finanziellen Schieflage einen Insolvenzantrag zu stellen?

In der Krise des Unternehmens besteht grundsätzlich eine 3-wöchige Frist zur Beantragung von Insolvenz wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Diese Frist wird in der aktuellen Situation als völlig unangemessen erachtet.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des CoVInsAG auch im Bereich des Insolvenzrechts ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, in welchem unter anderem die Insolvenzantragspflicht



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

für die Fälle, in denen die Insolvenz auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht und aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen oder ernsthafter Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen ausgesetzt wird. Bestand bis zum 31.12.2019 keine Zahlungsunfähigkeit, wird vermutet, dass die Insolvenzzreife auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht und, dass auch Sanierungsaussichten bestehen.

Ferner sieht das CoVInsAG vor, dass Zahlungen, die nach Eintritt einer Insolvenzzreife zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs getätigt werden, mit den Vorgaben der Notgeschäftsführung als vereinbar gelten (Haftungserleichterung), solange die Voraussetzungen für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorliegen.

Auch das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, wird durch das CoVInsAG vorübergehend eingeschränkt. Ein Insolvenzverfahren auf einen zwischen dem 28.03.2020 und 28.06.2020 gestellten Fremdantrag kann nur dann eröffnet werden, wenn der Eröffnungsgrund bereits am 01.03.2020 vorgelegen hat.

Das CoVInsAG enthält auch eine Modifikation der anfechtungsrechtlichen Regelungen. So sind Leistungen an Gläubiger während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht größtenteils von der Insolvenzanfechtung ausgenommen. Diese Regelung hat auch Bedeutung für die Gewährung von Sanierungskrediten. Rückzahlungen bis zum 30.09.2023 und bestellte Sicherheiten werden als „nicht gläubigerbenachteiligend“ angesehen. Darüber hinaus wird die Kreditgewährung nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung erachtet.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt bis zum 30.09.2020. Im Verordnungswege könnte die Aussetzung bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Welche Hilfsmaßnahmen stehen für betroffene Unternehmen bereit?

- flexibleres Kurzarbeitergeld
- steuerliche Maßnahmen (siehe E.)
- Bereitstellung zusätzlicher Liquidität durch finanzielle Unterstützungsangebote wie Darlehensprogramme und Bürgschaftsprogramme der KfW-Bank, der LfA Förderbank Bayern oder der Bürgschaftsbank Bayern GmbH
- die Soforthilfeprogramme der Landesregierungen und des Bundes sind letztmalig zum 31.05.2020 zu beantragen gewesen. Der Bund arbeitet derzeit an einer „Überbrückungshilfe“. Eine Antragstellung ist derzeit aber noch nicht möglich. Freischaffende Künstler können beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst finanzielle Hilfen beantragen.

Hilfsprogramme werden laufend aufgelegt, es ist derzeit kaum möglich, einen umfassenden Überblick zu liefern. Aktuelle Unterstützungsmöglichkeiten sind u.a. auf den Internetseiten der jeweiligen Wirtschaftsministerien der Länder sowie beim Bundeswirtschaftsministerium abzufragen.



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

E. SONSTIGES ZIVILRECHT / GESETZESÄNDERUNGEN (Bundestag 25.03.2020)

Was passiert, wenn Corona-bedingt Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen nicht erfüllt werden können?

Das Gesetz sieht ein Moratorium vor, welches Verbrauchern und Kleinstunternehmern, die aufgrund der Corona-Pandemie (z.B. Einnahmeausfälle) von ihnen geschuldete Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen der Grundversorgung ((Pflichtversicherungen, Strom, Gas und Telekommunikation) nicht erbringen können ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht einräumt. Dieses Leistungsverweigerungsrecht ist bis zum 30.06.2020 befristet. Es besteht eine Verlängerungsmöglichkeit, die aktuell in der Bundesregierung diskutiert wird. Für Miet-, Pacht- und Darlehensverträge sowie für arbeitsrechtliche Ansprüche gilt das Moratorium nicht. Für diese Verträge gibt es aber teilweise Sonderregelungen. So hat der Gesetzgeber einen temporären Kündigungsschutz im Miet- und Pachtrecht geschaffen und auch ein temporäres Darlehensmoratorium geschaffen. Ausnahmen gelten bei Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs des Gläubigers.

Bestehen Mietzahlungspflichten in gewerblichen Mietverhältnissen bei behördlich angeordneter Schließung des Betriebs fort?

Inwieweit ein Mieter bei behördlich angeordneter Betriebsschließung, etwa wegen Unmöglichkeit der vom Vermieter geschuldeten Überlassung zum Mietzweck oder Störung der Geschäftsbasis, berechtigt sein kann, den vertraglichen Mietzins zu kürzen, ist unklar. Die Politik hofft auf flexible und einvernehmliche Lösungen der Vertragsparteien. Streitige Einzelfälle werden wohl demnächst die Gerichte beschäftigen.

Wie wirkt sich die Corona-Krise auf das Kündigungsrecht von Vermietern aus?

Der Gesetzgeber hat die gesetzlichen Vorschriften über Mietverträge temporär modifiziert. Das Recht des Vermieters zur Kündigung des Mietverhältnisses wegen fehlender Mietzahlungen ist für die Fälle außer Kraft gesetzt, in denen der Mieter im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit nicht zahlt und die Nichtzahlung der Miete ihre Ursache in der Corona-Pandemie hat. Die Zahlungsrückstände müssen aber bis zum 30.06.2022 ausgeglichen werden. Der Kündigungsausschluss gilt für private und gewerbliche Mietverhältnisse. Auch hier besteht eine Verlängerungsmöglichkeit, über die die Bundesregierung demnächst entscheiden wird.

Gibt es Erleichterungen für private Darlehensnehmer ?

Der Gesetzgeber hat eine gesetzliche Stundung von Ansprüchen aus vor dem 15.03.2020 geschlossenen Verbraucherdarlehensverträgen auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die im Zeitraum zwischen 01.04.2020 und 30.06.2020 fällig werden, eingeführt. Die Ansprüche werden für 3 Monate gestundet. Während dieser Zeit kann der Darlehensgeber das Darlehen auch nicht wegen Zahlungsverzugs, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit kündigen. Während der Zeit der Stundung soll zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer eine einver-



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

nehmliche Lösung zur Fortführung des Darlehensvertrages für die Zeit nach dem 30.06.2020 erzielt werden. Gelingt dies nicht, wird der Vertrag um drei Monate verlängert und die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen um diese Frist hinausgeschoben. Durch Rechtsverordnung können auch Kleinstunternehmer und KMU in den Schutzbereich aufgenommen und/oder das Darlehensmoratorium verlängert werden. Aktuell berät die Bundesregierung über eine etwaige Verlängerung.

Wird das strenge Präsenz-Gebot für Hauptversammlungen gelockert?

Um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen, wurden erhebliche Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der AG, KGaA, VVaG und der SE sowie von Gesellschafterversammlungen der GmbH festgelegt. Auch für General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaften und für Mitgliederversammlungen von Vereinen bestehen nun Erleichterungen. Insbesondere kann die grundsätzlich erforderliche persönliche Anwesenheit durch Online-Kommunikation ersetzt werden.

F. STEUERRECHTLICHE ERLEICHTERUNGEN

Anträgen auf Steuerstundung, die mit den Auswirkungen des Coronavirus begründet werden, soll regelmäßig ohne Vorliegen von Nachweisen für drei Monate stattgegeben werden. Erforderlich ist jedoch, dass die Unternehmen unmittelbar betroffen sind. Der Wert der tatsächlich entstandenen Schäden muss aber nicht im Einzelnen belegt werden. Stundungsfähig sind nur Körperschafts-, Einkommen- und Umsatzsteuer. Ein Stundungsantrag ist beim zuständigen Finanzamt bis zum 31.12.2020 zu stellen. Auch die Kraftfahrzeugsteuer kann gestundet werden. Hierfür muss beim zuständigen Hauptzollamt bis zum 31.12.2020 ein Antrag gestellt werden. Stundungen werden grundsätzlich zinslos gewährt.

Auch Anträgen auf Anpassung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen, Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen und des Steuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, die mit den Auswirkungen des Coronavirus begründet werden, soll unkompliziert und schnell stattgegeben werden. Entsprechende Anträge sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die bereits für 2020 geleistet wurden, können auf Antrag erstattet werden.

Wir helfen Ihnen gerne bei der Antragstellung.

In Bayern kann zudem auf Antrag die bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlung (SVZ 1/11) für 2020 erstattet werden, wenn das Unternehmen wirtschaftlich direkt von der Corona-Krise betroffen ist. Der Antrag auf Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 auf EUR 0,00 erfolgt durch Übermittlung einer berechtigten Anmeldung entsprechend es Vordrucks „USt 1 H“.

Unternehmen, die aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr einen Verlust ausweisen werden, wird eine Liquiditätshilfe gewährt. Dies erfolgt durch eine pauschale Verrechnung der absehbaren Verluste mit den Gewinnen für 2019. Betroffene Unternehmen können bei



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

ihrem zuständigen Finanzamt eine Erstattung von für 2019 gezahlten Beiträgen auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlusts für das aktuelle Jahr beantragen.

Bis zum Jahresende wird zudem auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden verzichtet. Daneben werden auch Säumniszuschläge, die in dieser Zeit anfallen, erlassen. Diese Maßnahmen gelten für die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer.

Arbeitgeber können in diesem Jahr Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro an ihre Beschäftigten steuerfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren. Dafür ist aber erforderlich, dass diese Zuwendungen zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Stocken Arbeitgeber das KUG auf, bleiben die Aufstockungen bis zu einer Höhe von 80 Prozent des Gehalts steuerfrei. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2020 befristet.

In Diskussion war auch eine uneingeschränkte und sofortige Abschaffung des Solidaritätszuschlags, was aber schließlich abgelehnt wurde. Stattdessen wird aber vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent (bzw. von 7 Prozent auf 5 Prozent beim ermäßigten Satz) gesenkt. Besonderheit **Gastronomie**: Speisen in der Gastronomie unterliegen ab dem 01.07.2020 befristet bis zum 30.06.2021 dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz (der für den Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 zusätzlich auf 5 Prozent gekürzt wurde), d.h. es gilt im Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 ein Mehrwertsteuersatz von 5 Prozent, danach bis 30.06.2021 von 7 Prozent. Die Abgabe von Getränken ist von der Steuersenkung auf den ermäßigten Steuersatz allerdings ausgenommen. D.h. es bleibt bei Getränken bei der allgemeinen Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 19% auf 16% für den Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020.

Stand 25.06.2020

Dieses Schreiben dient lediglich der allgemeinen Information über aktuelle Maßnahmen zur Abmilderung wirtschaftlicher Belastungen in der derzeitigen „Corona-Krise“. Seitens der Politik ist laufend mit weiteren Maßnahmen und deren Konkretisierung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zu rechnen. Mit diesem Informationsschreiben erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder letzte Aktualität. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall wird hierdurch nicht ersetzt. Eine Haftung von LM aus diesem Informationsschreiben ist ausgeschlossen.